

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 16 (1865)

Heft: 2

Artikel: Protokoll über die Sitzungen des schweizerischen Forstvereins in St. Gallen vom 28-31. August 1864

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-763691>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des Schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von E. Landolt & Th. Kopp.

Monat Februar.

1865.

Die Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, Füssli & Cie. in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

Protokoll

über die Sitzungen des Schweizerischen Forstvereins in St. Gallen vom 28—31. August 1864.

Zum zweitenmal versammelte sich der Schweizerische Forstverein in St. Gallen; das erstemal war es im Juni 1850; damals zählte aber der Verein kaum $\frac{1}{3}$ so viel Mitglieder als jetzt und das Netz der Eisenbahn reichte noch nicht bis zu uns, daher auch der Besuch ein spärlicher war. Zahlreicher, als die Kommission hoffen durfte, fanden sich dagegen die Mitglieder aus allen Theilen der Schweiz ein, auch Forstmänner aus den anstößenden deutschen Staaten, darunter im Auftrage ihrer hohen Landesregierung zwei Oberförster aus Württemberg.

Sonntags den 28. August Nachmittags brachten die Eisenbahnzüge die werthen Gäste, welche am Bahnhofe von dem Komite empfangen wurden. Nach dem Bezug der Quartiere und der Einschreibung im Sitzungslokale auf dem Rathhause begaben sich die Mitglieder nach St. Fiden und brachten hier noch die wenigen Stunden des Abends in gesellschaftlicher Unterhaltung zu.

Den 29. August Morgens um 7 Uhr begannen die Sitzungen des Vereins in dem mit allen im Forstbetriebe gebräuchlichen Geräthschaften

und Werkzeugen geschmackvoll ausgeschmückten Saale. Die Versammlung, über 80 Theilnehmer zählend, wurde durch deren Präsidenten, Herrn Forstinspektor Keel, mit folgenden Worten eröffnet:

Verehrte Herren!

Freunde! Kollegen!

In Ihrer letzten Versammlung in Biel hat es Ihnen gefallen, St. Gallen als den Vereinigungsort für das Jahr 1864 zu bezeichnen und treu Ihrem Beschlusse haben Sie sich auch heute im Osten der Schweiz zusammengefunden.

Ich heiße Sie Namens unserer hohen Regierung, der Stadtbehörden und des sämmtlichen St. Gallischen Forstpersonals recht freundlich willkommen.

Bierzehn Jahre sind verflossen, seitdem die Stadt St. Gallen die Ehre hatte, den schweizerischen Forstverein an seiner Versammlung vom 3. Juni 1850 innert ihren Mauern zu sehen.

Seitdem hat der Verein bedeutend größere Dimensionen angenommen. Die früheren beengten Schranken verlassend, ist er nicht nur an der Zahl seiner Mitglieder gewachsen, auch sein Wirken ist intensiver geworden, seine Tendenzen beherrschen ein weiteres Gebiet. Immer mehr und mehr hat er die Genugthuung, die Früchte seiner Wirksamkeit allmählig heranreifen zu sehen.

Zwar sind unsere Versammlungen, unsere Feste — wenn ich so mich ausdrücken darf — noch sehr bescheiden, ernst und stille und sollen es auch bleiben. Sie haben nicht das Raufschende und Pompöse, haben nicht das glänzende Prachtgewand manch anderer Vereine unsers Vaterlandes umgehängt. Es ist dieser Flitter aber Gottlob auch nicht nothwendig und wir könnten mit Sokrates, als er in den schimmernden Bazars von Athen die Anhäufung so vieler Kostbarkeiten sah, ausrufen: „Wie glücklich bin ich, wie glücklich sind wir, daß wir so Vieles entbehren können.“

Das Verdienst unsers Vereins liegt in seiner nachhaltigen Nützlichkeit. Weit entfernt, ein prasselndes, weithin leuchtendes Feuer zu sein, wirkt und wärmt er verborgen und wohlthuend, wie die stille Glut. Unsere Verhandlungen sind ungekünstelt, einfach und können nicht durch parlamentarische Gewandtheit glänzen.

Bereine aber sind heut zu Tage nothwendige Schöpfungen. Durch Vereinzelung gehen oft die schönsten Kräfte verloren, die in der Bergesellschaftung zum Wohle des Ganzen fruchtbringend arbei-

ten. Der Mensch, der als Einzelner oft verzagt, findet sich durch das Mitwirken Anderer ermuthigt, der Wetteifer beflügelt seine Thätigkeit und stählt seine Ausdauer.

Unter den Früchten, die aus der Wirksamkeit unsers Vereins, mittel- oder unmittelbar, hervorgegangen sind, nenne ich mit Befriedigung unser Vereinsblatt unter der Redaktion der verehrlichen Herren Professoren Landolt und Kopp, neben welchem der beliebte „praktische Forstwirth“, redigirt von dem unermüdlchen Herrn Forstinspektor Walo v. Greyerz, rühmliche Erwähnung verdient; ferner die Forstschule am eidgenössischen Politechnikum, deren Lehrstühle die oben erwähnten Herren Lehrer einnehmen; ferner die auf Anregung des Vereins vom h. Bundesrath in's Leben gerufene Expertise zur Untersuchung der Hochgebirgswaldungen, der gefährlichsten Gebirgsbäche und der Stromgebiete. Den bisher erwähnten Schöpfungen reihe ich endlich noch an: die in Biel beschlossene Petition an den hohen Bundesrath, dahin gehend, derselbe wolle bei der hohen Bundesversammlung einen jährlichen Kredit von Frkn. 25,000 zur Förderung des Forstwesens auswirken und dem Departement des Innern eine Kommission von fünf Mitgliedern begeben, welche geeignete Vorschläge zur Wiederbewaldung der Quellengebiete im Hochgebirg zu machen und über die zweckmäßige Verwendung des Kredits zu wachen hätte.

Ist nun auch dieser letztere Versuch des Vereins beim hohen Bundesrath gescheitert und steht auch der Beschluß jener hohen Behörde im grellsten Gegensatz zum frühern Vorgehen derselben, so wollen wir uns deßhalb nicht entmuthigen lassen; weiß doch der Forstmann wohl, daß die riesige Eiche nicht beim ersten Urtschlag zusammenstürzt und daß Rom nicht an einem Tage gebaut wurde. Es beweist dieser Vorfall nur zu schlagend wieder die Wahrheit des Sages von unserm Joh. v. Müller, welchen Ihnen in der 1850er Vereinsversammlung der damalige Präsident in seiner Eröffnungsrede in Erinnerung brachte: „Alles Menschliche muß erst werden, dann reifen und von Gestalt zu Gestalt führt es die bildende Zeit.“

Sind nun auch seit der Gründung des Vereins (1843 in Lenzburg) mehrere unserer bedeutendsten Koryphäen schweizerischen Forstwesens durch den Tod unserm Verein entrückt worden, so sind die gelichteten Reihen heute wieder ausgefüllt durch junge und tüchtige Kräfte, hervorgegangen aus deutschen und schweizerischen Forstschulen, die durch eine

gründliche Ausbildung im Forstfach berufen sind, auf dem Grund, welchen die Alten gelegt, fortzubauen, das wissenschaftliche Gebäude unter Dach zu bringen und durch ihr Schaffen und Wirken dem Verein frischen Impuls zu geben.

Ich sollte nun, bisheriger Uebung meiner Herren Vorgänger auf dem Präsidentenstuhl folgend, die Forststatistik des Kantons St. Gallen zum Gegenstand meines weitem Vortrages machen. Die Statistik ist unbestritten eine sichere Leiterin der Staatswirthschaft resp. auch der Forstwirthschaft. Wenn sie auch in allen Beziehungen nur Gegebenes liefert, so läßt sich nach diesem Gegebenen das Nothwendige der Gegenwart und Zukunft ermessen. Es sagt daher Guizot mit Recht, daß man heut zu Tage statistische Beschreibungen als die vorzüglichsten Mittel betrachte, den Stand der bürgerlichen Gesellschaft zu studiren.

Abgesehen aber davon, daß die Materie — wenn sie irgendwie erschöpfend behandelt werden soll — für eine Eröffnungsrede zu copiös, mitunter auch zu trocken ist und den übrigen unausweichlichen Traktanden ebenfalls Rechnung getragen werden muß, so werde ich mich an ganz allgemeine Umriffe halten und muß diejenigen Herren Vereinsmitglieder, die besonderes Interesse an der Sache nehmen, auf eine speciellere Darstellung dieses Gegenstandes, die in unserm Vereinsblatt folgen wird, verweisen.

Ich übergehe daher für heute die geographischen, klimatischen, geologischen, agrikolen und alpenwirthschaftlichen Verhältnisse des herwärtigen Kantons und berühre nur skizzenweise und in synoptischer Darstellung die wesentlichsten Momente des St. Gallischen Forstwesens.

Ich erbitte mir hiefür Ihr geneigtes Gehör und vor Allem Ihre Nachsicht und Geduld.

Forstwesen.

Das St. Gallische Forstwesen leidet — wie so manch Anderes in den Gauen schweizerischer Eidgenossenschaft — unter den Eindrücken unserer konstitutionellen und kommunalen Einrichtungen und Geseze, den Eigenthums- und klimatischen Verhältnissen, Gewohnheiten und auch noch da und dort an Vorurtheilen.

Noch kann sich der Kanton St. Gallen den schweizerischen Kantonen Bern, Aargau, Zürich u. a. mit Rücksicht seiner forstlichen Zustände nicht als ebenbürtig an die Seite stellen. Dennoch darf zugegeben werden,

daß seit der Regenerationsperiode von 1830 auch unser Kanton seine tiefgehenden und erfreulichen Fortschritte in allen Zweigen seiner politischen und materiellen Verwaltung gemacht und damit die Grundlagen zu ferneren Verbesserungen zum Wohl und im Interesse seiner Bevölkerung gelegt habe.

Wäre dieß in unserem kantonalen Forstwesen, als einem wesentlichen Zweige unserer Staatsverwaltung, nicht ebenfalls in gleichem oder annäherndem Maßstab der Fall gewesen, so würde dieser Umstand auf die Lenker und Träger dieser Abtheilung unsers Staatshaushaltes ein sehr nachtheiliges Licht werfen und mit Recht auf ihnen der Vorwurf entweder der Fahrlässigkeit oder der Unkenntniß lasten.

Der Forstmann, in allem Denken und Handeln auf das geheime Walten der Natur verwiesen, müßte in unbegreiflichem Stumpfsinn durch ihre großartige Werkstätte wandeln, wenn er nicht zu der Erkenntniß gelangte, daß so, wie in ihr ein ewiges Schaffen, Verwandeln, Reifen, Entwickeln sich kundgibt, auch der Mensch — als Herr der Schöpfung — stetsfort an der Bervollkommnung seiner Einsichten und Kräfte zu arbeiten und das Errungene immer nur als den Anfang und die Grundlage größern Fortschritts zu betrachten habe.

Dieser Fingerzeig von Oben kann für den denkenden Gärtner des Waldes nicht umsonst gegeben sein und enthält für ihn eine Aufforderung, auch auf dem Wege der Erkenntniß und der Ausbildung fortzuschreiten.

So ist auch unser kantonales Forstwesen aus kleinem Reime hervorgegangen und hat unter dem Beistand und Schutz einer weisen Regierung und der Bethätigung der zu seiner Ausbildung zunächst Berufenen ein Stadium des Wachsthums erreicht, das — wenn auch nicht im Entferntesten auf Vollkommenheit Anspruch machend — wenigstens zu schönen Hoffnungen einer noch größern Entfaltung berechtigt.

Um zu erforschen, auf welche Weise die Dinge die Gestalt erlangt haben, in der sie uns jetzt erscheinen; aus welchen Keimen sie hervorgegangen und welchen Weg ihre Entwicklung eingehalten hat, müssen wir, mit Rücksicht auf unser kantonales Forstwesen, auf die Zeiten der stillen Urwälder zurückgehen.

Unsere Chroniken sagen uns, daß vor 820 unser Land öde und mit Wäldern bedeckt gewesen sei und daß die heut zu Tage so reizenden und fruchtbaren Ufer des Bodensees wegen der dichten Waldungen unwandelbar und so wild gewesen seien, daß nicht ein einziger Frucht-

baum hätte gedeihen können, da, wo man jetzt ganze Wälder von mit den köstlichsten Früchten behangenen Fruchtbäumen sieht.

Noch zu der Zeit, wo Sankt Gallus unsere Gegend betrat (614), bedeckten die „hinter Arbon gelegenen Berge“ große Wälder, von denen — wie die Berichte sagen — der Arbonerforst zwischen dem Flüsschen Salmfach, der Steinach, Sitter, Monstein, dem Rheinfluß, dem Weißbach und dem Seeufer, der bedeutendste war.

Gall war der Erste, der auf der Stelle, wo sich jetzt der St. Gallische Dom erhebt, anfing, die Bäume umzuhauen, die Sträucher auszurotten, um für seine Hütte und seine kleine Landwirthschaft Raum zu gewinnen. Gall konnte in diesem ungeheuren Meere von Bäumen dazumal unbedenklich thun, ohne sich gegen die Regeln der Nachhaltigkeit zu versündigen oder sich mit Taxationen, Baummassentafeln, Waldeinrichtungen und Vollholzigkeits-Coeffizienten den Kopf zerbrechen zu müssen.

Unter der Herrschaft der folgenden Aebte des Stiftes St. Gallen ging die Richtung und Urbarisirung der großen Waldkörper mit raschen Schritten vorwärts und wie Bevölkerung, Kultur und Gewerbe zunahmen, schrumpften die Waldungen immer mehr zusammen und zwar bald auf einen Grad, daß man einsehen lernte, in der Vertilgung derselben fast zu weit gegangen zu sein. Rückwärts schreitend fing man endlich an, Wälder gegen willkürliche Verwüstungen in Bann zu legen. — Die Aebte und Fürsten des Stifts eigneten sich einzelne Waldflächen an, über welche Förster (forestarii) mit einem Oberaufseher gesetzt wurden. — Manche gingen von deutschen Monarchen geschenkweise an das Kloster über. Diese kamen zum Theil geschenk- oder vertragweise späterhin an Gemeinden, Geistliche und Privaten: so entstanden die Gemeindegemeinschaften, Pfrund- und Privatwaldungen. Solche, die keine eigene Waldungen hatten, erhielten gegen gewisse Geld- oder Materialleistungen (z. B. Getreide) in fürstlichen Waldungen Zutritt zur Aneignung von Holz oder andern Waldprodukten und es entstanden die Servituten und Gerechtsame.

Schon im 13. Jahrhundert hatten die Waldungen einen solchen Werth erhalten, daß — laut einer Urkunde — Abt Ulrich VI. Anno 1215 die Waldungen zu Trogen gegen die Arboner mit Thätlichkeiten behaupten mußte, da die Arboner einem St. Gallischen Unterthan, welchen sie in dem Arbonerforste am Holzfällen ertappten, den Fuß abgehauen hatten (als die damals üblich gewesen sein sollende Strafe für Holzfrevel) und

der Abt als Gegenvergeltung sechs aufgefangene Männer von Arbon auf gleiche Weise verstümmeln ließ, so daß in Folge dieser Vorfälle die Arboner sich mit einem kleinen Theile dieses Waldes zu Arbon, Goldach, Untereggen und Eggersriet für die Zukunft begnügten.

Im 15. Jahrhundert finden wir auch die ersten Spuren einer Forstordnung, welche Abt Ulrich im Jahr 1488 herausgab und wozu der streitige Besitz einiger Altstätter Gemeindswaldungen im Burg- und Niebistobel-Bannholze und Gägiberg die Veranlassung gab.

Auch über die Forste am Stoß waren die Rheinthaler und Appenzeller streitig. Ebenso bekamen die Balgacher wegen einem in dem nach Kriesern gehörigen Walde Nachholz behaupteten Beholzungsrecht heftigen Streit mit den Edlen von Ramschwag, den Herren von Kriesern und Blatten, welcher Streit Anno 1413 schiedsrichterlich beigelegt wurde.

Diese urkundlichen Thatsachen beweisen jedoch, daß die Furcht vor Holzmangel — wenn diese Handlungen nicht aus bloßer Sucht nach Besitz entsprungen waren — schon damals die Gemüther bewegte und diese Besorgnisse haben sich progressiv, je mehr sich das Gebiet Sylvans schmälerte und der Konsumo anschwoll, bis in's 19. Jahrhundert stetsfort gesteigert.

Diese Verhältnisse riefen auch nach sachbezüglichen hohheitlichen Erlassen, die in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts Schlag auf Schlag auf einander folgten. Wir deuten diese nur kurz an, ohne auf ihren speziellen Inhalt weiters einzugehen.

Es erschien

1805, 11. Mai: Ein Dekret des Großen Rathes betreffend die Ausschcheidung der Rechte und Eigenthümlichkeiten des Staates vom Vermögen des 1803 aufgehobenen Stiftes St. Gallen.

1807, 13. Mai: Ein Gesetz betreffend Aufhebung und Loskauf des Tritts- und Tratrechts.

1818, 6. Juli: Ein Beschluß, resp. Verordnung gegen Holzfrevel.

1827, 7. Dezember: Gesetz über Abholzung der Waldungen.

1828, 10. März: Vollziehungsbeschluß zu obigem Gesetz.

1828, 14. März: Verordnung über die Waldfrevel für Staats-, Gemeinds-, Korporations- und Privatwaldungen.

1837, 26. Januar: Gesetz über Besteuerung der Waldungen nach sechs Klassen, wovon die niedrigste zu 10, die höchste zu 60 Gulden angenommen ward.

1838, 12. Juni, erschien die erste umfassende Forstordnung für den Kanton St. Gallen — unter gleichzeitiger Aufstellung eines für das Fach unterrichteten Forstpersonals. Mit Ausnahme der Privatwaldungen wurden alle Staats-, Gemeinds-, geistlichen und weltlichen Korporations-, Pfrund- und Stiftswaldungen der Oberaufsicht des Staats unterworfen, der Kanton in vier Forstbezirke eingetheilt, ein Kantonsforstinspektor und vier Bezirksförster aufgestellt.

Dieser Forstordnung folgte

1839, 10. April, eine Instruktion für die Bezirksförster.

1840, 20. Mai: Ein Beschluß des Kleinen Rathes betreffend Anfang und Schluß des Forstwirthschaftsjahres.

1846, 7. Juli: Ein Beschluß des Kleinen Rathes betreffend die Instruktion für die Bezirksförster bezüglich der Anzeigen von begangenen Waldfreveln.

1850, 22. August: Das Gesetz über Grenzverhältnisse, Dienstbarkeiten zc., worin mehrere Artikel in das Waldwesen einschlagen.

Die oben berührte Forstordnung vom 12. Juni 1838 hatte Bestand bis zum Jahr 1851.

Vorgekommene Unordnungen, veranlaßt durch einige der damals funktionirenden höhern Forstangestellten und der ungewohnte Druck, unter welchem sich die Waldbesitzer, im Vergleich zu früherer Ungebundenheit, zu beengt fühlten, erzeugten bei den Ortsverwaltungsbehörden, namentlich im Werdenberg und Sarganserland, einen tiefgewurzelten Widerwillen gegen das Forstgesetz, und lüstern nach der frühern Lizenz, wurde in der obersten Landesbehörde die Revision des Gesetzes zur Sprache gebracht und sogar ein förmlicher Antrag zur Kassation des ganzen Gesetzes und Beseitigung der Forstbeamten gestellt. Man wollte sich um jeden Preis dieser lästigen Fessel und der neuen Landvögte, wie man die Förster nannte — mit einem Schlage entledigen. Man war im Großen Rathe um Stoff zu Klagen gegen einige Forstbeamte nicht verlegen und ihre Fehler wurden absichtlich in's grellste Licht gestellt. Der redliche, gewissenhafte und der Sache mit der aufopferndsten Thätigkeit hingeebene Theil des damaligen Forstpersonals konnte nicht gut machen, was Leichtsinns, Unbesonnenheit und selbst verbrecherischer Sinn einiger jungen Tollköpfe verdorben hatten.

Die Bedächtigeren und Einsichtsvolleren im Schooße des Großen Rathes, welche frei von Leidenschaft und weder durch Sonderinteressen,

noch durch Nebenabsichten befangen waren, denen es nur um Beseitigung der grellsten Mißbräuche zu thun war, hatten alle erdenkliche Mühe, aus dem allgemeinen Schiffbruch wenigstens noch etwas zu retten, und so kam unter einer höchst unerquicklichen Diskussion — wie eine Zangen- geburt — das neue dato in Kraft bestehende Forstgesetz vom Jahr 1851, 14. August, zu Stande.

Das neue Forstgesetz verringerte die Anzahl der Forstbeamten und vergrößerte die Aufsichtsbezirke. Die schweizerischen und ausländischen forstlichen Blätter nannten dieses Gesetz „ein arger Rückschritt“ und leider auch mit Recht. Wenn man aber weiß, aus welchem Chaos dasselbe hervorgegangen war und unter welchen Einflüssen dasselbe zu Stande kam, darf man sich damit zufrieden geben. Möchte bald etwas Besseres an seine Stelle treten!!

Wir fahren fort, die spätern obrigkeitlichen Erlasse in chronologischer Ordnung aufzuzählen. — Es erschienen:

- 1853, 30. Dezember: Eine Verordnung über Abwandlung polizeilicher Forstfrevel und Kontrolirung des Bußenvollzugs.
- 1855, 24. September: Ein auf obige Verordnung bezügliches Kreis- schreiben des Departemens des Innern.
- 1858, 21. Januar: Ein Gesetz betreffend wirksamern Schutz der Privat- waldungen gegen Forstvergehen.
- 1858, 26. Mai: Ein Kreis schreiben des Kleinen Rathes betreffend die Vertilgung der Borkenkäfer in Nadelholzwaldungen.
- 1860, 21. Juni: Verordnung des Kleinen Rathes über Abhaltung von Forstlehrcursen für Bannwarte.
- 1861, 12. August: Verordnung des Kleinen Rathes betreffend Aufnahme einer Forststatistik im Kanton.
- 1862, 18. August: Kreis schreiben von Landammann und Regierungsrath an die Verwaltungsräthe der waldbesitzenden Gemeinden und Kor- porationen des Kantons, die Forstwirthschaft im Hochgebirge be- treffend, als Kommentar zum Bericht der eidgenössischen Experten- kommission, in soweit jener Bericht sich auf die Verwaltung und Bewirthschaftung der St. Gallischen Waldungen und auf die dieß- fälligen Uebelstände und Mißbräuche bezieht.
- 1863, 22. Mai, erschien endlich ein neues Gesetz über Besteuerung der Waldungen nach sechs Klassen, wovon die höchste zu Fr. 400 und die niedrigste zu Fr. 25 per Suchart angeschlagen ist, nebst einer Instruk- tion vom 30. Mai gl. J. zur gleichmäßigen Anwendung obigen Gesetzes.

Der erste Forstbeamte, der das Prädikat „Forstinspektor des Kantons St. Gallen“ führte, funktionirte bereits im Jahr 1807. Bis zu jener Zeit waren es Bannwarte und Waldhüter, welche die Aufsicht und den Betrieb leiteten; aber nicht nur beschränkte sich ihr Wirkungskreis und ihre Bethätigung bloß auf die Staats- und kath. Korporationswaldungen, — die anlässlich gesagt dazumal vielleicht um die Hälfte größere Ausdehnung hatten — sondern auch auf den engen Rahmen der Nutzungen und zwar in einem aussehenden Betriebe. In Gemeinds- und übrigen Korporations- u. Waldungen leiteten je die Lokalbehörden, ganz unabhängig und nur ihren Commitenten für ihre Handlungen verantwortlich, das Waldgeschäft.

Von einem wissenschaftlichen Betrieb, künstlicher Nachzucht, Beachtung von Nachhaltigkeit war nicht im entferntesten die Rede. So blieb es auch nach dem Antritt eines neuen Forstinspektors für die Staatswaldungen in den 20er Jahren.

Nur die Stadtgemeinde St. Gallen machte hierin eine rühmliche Ausnahme, indem sie schon im Jahr 1819 einen durch Selbststudium in die Mystereien des Forstwesens eingeweihten Mann aufstellte, welcher die ansehnlichen Stadtwaldungen nach den Regeln einer rationellen Forstwirtschaft behandelte und im Kulturwesen bald außerordentliche Leistungen aufzuweisen hatte, während die Bannwarte des Staates, noch in den Banden des Vorurtheils gegen solche Neuerungen befangen, die löblichen Bestrebungen der Stadtgemeinde St. Gallen und ihres eifrigen Waldkultivators mitleidig belächelten.

Mit dem Jahr 1830 übernahm der heute Vortragende die Leitung der Geschäfte in den Staats- und Administrationswaldungen und suchte dem forstlichen Haushalt in diesen Revieren eine mehr wissenschaftliche Richtung zu geben; in wie weit mir dieß gelungen, ist nicht meine Sache zu beurtheilen.

Unterdessen rückte das Jahr 1838 heran und mit ihm die Erscheinung der oben schon angeführten Forstordnung, zu deren Vollzug und Ueberwachung fünf wissenschaftlich gebildete Forstbeamte in Wirksamkeit traten. Mit diesem ging unser St. Gallisches Forstwesen plötzlich in eine neue Sphäre über und dehnte sich aus dem bisher so eng gezogenen Kreise auch über die weit bedeutenderen Komplexe der Gemeinds- u. Waldungen des ganzen Kantons aus.

Die Bemühungen älterer und neuerer Forstbeamten waren nun mit mehr oder weniger Erfolg — und wie schon oben angedeutet, nicht ohne

periodische, aber immer glücklich vorübergehende Störungen — hauptsächlich dahin gerichtet, über den Vollzug der forstgesetzlichen Vorschriften zu wachen, Behörden und Volk in Wort, Schrift und That über den umfangreichen Nutzen eines guten Forstwesens aufzuklären, ihre Sympathien für das neue Institut zu gewinnen, den Nebel der Vorurtheile zu zerstreuen, die Lust zur künstlichen Kultur durch thatsächliche Beispiele und Belege zu wecken, sie auf die schwer zu heilenden Folgen leichtsinniger Holzverschwendung aufmerksam zu machen, mehr durch Güte und Belehrungen als durch schroffen Zwang einen bessern Zustand herbeizuführen und auf diesem ruhigen und stillen Wege Volk und Behörden mit der verletzenden Seite der Sache auszusöhnen.

Wir gehen endlich zu den forststatistischen Momenten über, wobei wir wieder den beschreibenden Theil über Klima und Lage, Boden, Gebirgsart, Holzarten u. a. m. überspringen müssen und nur noch über die Größe unsers Waldgebietes, über Eigenthums- und Altersklassenverhältnisse, Holz- und Betriebsarten, Waldverträge, Konsumo zc. summarische Zusammenstellungen geben können.

Nach neuesten Aufnahmen, die zum Theil auf geometrischen Vermessungen, theils auf möglichst genauen Schätzungen beruhen, hat der Kanton St. Gallen dato im Ganzen

90,413 Jucharten Waldung.

Zu den unvermessenen Waldungen gehören jene, welche vermöge ihrer großen Entfernung im Hochgebirge, ihrer steilen, felsigen, rauhen Beschaffenheit, durch höchst unvollkommene Bestockung u. dergl. durch besondere Beschlüsse der Regierung mit Rücksicht auf Art. 8 des Forstgesetzes entweder vorübergehend oder definitiv von einer geometrischen Vermessung liberirt wurden; dann auch der größte Theil der Privatwaldungen.

Manche Grenzgemeinden und Privaten besitzen Waldungen in angrenzenden Kantonen, welche aber hier nicht in Betracht fallen.

Unsere Waldungen sind nach den Eigenthumsverhältnissen einzutheilen in:

1. Staatswaldungen,
2. Gemeindswaldungen,
3. Korporationswaldungen,
4. Pfrundwaldungen,
5. Klosterwaldungen,
6. Privatwaldungen.

Nach obigen Eigenthums-Kategorien kommen auf die

Staatswaldungen	2259	Juchart,
Gemeindswaldungen	46179	"
Korporationswaldungen	3876	"
Pfrundwaldungen	222	"
Klosterwaldungen	1684	"
Privatwaldungen	36193	"
<hr/>		
Zusammen	90413	Juchart.

Von diesen 90413 Juchart Waldungen, die der Kanton im Ganzen besitzt, stehen 54220 Juchart unter Staatsaufsicht und 36193 Juchart außer derselben.

Davon fallen nach Forstbezirken auf den

Forstbezirk St. Gallen:

Staatswaldungen	1001	Juchart,
Gemeindswaldungen	5766	"
Korporationswaldungen	811	"
Pfrundwaldungen	80	"
Klosterwaldungen	1078	"
Privatwaldungen	6290	"
<hr/>		
Total	15026	Juchart.

Forstbezirk Werdenberg=Sargans.

Staatswaldungen	1207	Juchart,
Gemeindswaldungen	29011	"
Korporationswaldungen	302	"
Pfrundwaldungen	22	"
Klosterwaldungen	—	"
Privatwaldungen	5788	"
<hr/>		
Total	36330	Juchart.

Forstbezirk Toggenburg:

Staatswaldungen	51	Juchart,
Gemeindswaldungen	11402	"
Korporationswaldungen	2763	"
<hr/>		
Uebertrag	14216	Juchart,

	Uebertrag	14216	Juchart,
Pfundwaldungen		120	"
Klosterwaldungen		606	"
Privatwaldungen		24115	"
	<u>Total</u>	<u>39057</u>	<u>Juchart.</u>

Nach den Altersklassen lassen sich dato die St. Gallischen Waldungen eintheilen wie folgt:

1—30jähriges Holz	32736	Juchart,
30—60 " "	41366	"
60—90 " " und darüber	16311	"
	<u>90413</u>	<u>Juchart.</u>

Nach den Holzarten:

Nadelholz	57879	Juchart,
Laubholz	12541	"
Gemischt	19993	"
	<u>90413</u>	<u>Juchart.</u>

Nach den Betriebsarten:

Hochwald	89076	Juchart,
Niederwald	—	"
Mittelwald	1330	"
Buschwald	—	"
Eichenschälwald	7	"
	<u>90413</u>	<u>Juchart.</u>

Nach vertikaler Erhebung:

Hochgebirgswaldung	14000	Juchart,
Mittelgebirgswaldung	26000	"
Vorgebirgswaldung	47013	"
Thalwaldung	3400	"
	<u>90413</u>	<u>Juchart.</u>

Ueber die Ertrags- und Verbrauchsverhältnisse zitiren wir folgende Data:

Das Totalflächenmaß aller Waldungen des Kantons St. Gallen ist wie oben 90413 Juchart.

Der durchschnittliche Ertrag per Juchart und Jahr kann zu 55 c'

angenommen werden; es berechnet sich daher der Total-Materialertrag auf $90413 \times 55 = 4,972,715$ oder rund 5,000,000 Kubiffuß = 100,000 Klafter.

Nach der Bevölkerungstabelle des Kantons St. Gallen, resp. der eidgenössischen Volkszählung vom 10. Dezember 1860, hat der Kanton

Haushaltungen . . .	39,790
Seelen	180,411

Nimmt man durchschnittlich den jährlichen Brennholzverbrauch einer Haushaltung zu 175 c' oder $3\frac{1}{2}$ Klafter an, so konsumiren alle Haushaltungen jährlich im Ganzen 6,963,250 c' oder in runder Summe 7 Millionen Kubiffuß Brennholz.

Rechnen wir hiezu den Nebenverbrauch an Bau-, Werk- und Deconomieholz und den Konsumo der vielen verschiedenen Gewerbe im Kanton, zusammen zu 35 % des Brennholzverbrauchs angeschlagen oder zu 2,450,000 c', so ist der jährliche Holzverbrauch im Kanton 9,450,000 c' oder 189,000 Klafter à 72 c' Raum oder à 50 c' derbe Masse.

Bei einer vergleichenden Zusammenstellung von Waldertrag und Verbrauch ergibt sich demnach ein Manco oder Mehrverbrauch von 89,000 Klafter.

Wir ziehen bei dieser Bilanz Holzeinfuhr und Holzausfuhr in und außer den Kanton — für einmal — nicht weiter in Betracht, da sie sich muthmaßlich gegenseitig wohl ausgleichen dürften. — Wenn aus dem Kanton St. Gallen, namentlich den Bezirken Sargans, Gaster, See, einerseits viel Holz nach Glarus und Zürich geht, liefern die Staaten Oestreich, Baiern, Würtemberg, Baden und auch der Kanton Graubünden viel Holz in unsern Kanton hinein.

Aus Allem geht jedoch hervor, daß eine gute Waldpflege nothwendig ist, sowie eine gründliche Ausbeutung der verschiedenen Surrogate, sowohl aus eigenen als fremden Quellen. — Die herrlichen Steinkohlen, die durch die Vermittlung der Eisenstraßen heut zu Tage in reichlichem Maße uns zukommen, sind eine unschätzbare Wohlthat für unsere Gegend; denn wie wollten wir unsere großen Defizite ohne diesen Zufluß von außen wohl decken?

Es wären die größten Uebernutzungen in unsern Waldungen — ohne dieses Surrogat — ein unabweisliches Gebot der Nothwendigkeit und wir müßten unsere Waldungen elendiglich zu Schanden hauen.

Wie wohl kömmt es uns, daß die gütige Vorsehung in ihren Mitteln für das Wohl der Menschheit unerschöpflich ist und mit denselben

stets erscheint, — oder uns die Intelligenz gibt, sich ihrer zu bedienen — wenn die Noth am größten ist.

Die Kürze und Unvollständigkeit dieser sachbezüglichen Relation über das St. Gallische Forstwesen, aus bloßen Bruchstücken bestehend, wird sich durch die Rücksicht auf die uns sparsam zugemessene Zeit und die uns noch bevorstehenden heutigen Geschäfte von selbst rechtfertigen. Genug ist jedoch gesagt, um sie zu überzeugen, daß unser herwärtiges Forstwesen noch nicht auf dem Stadium angelangt ist, wo es, vermöge der Größe und bevorzugten Stellung unsers Kantons, seiner Vermögensverhältnisse, der geistigen Präponderanz der obersten Landesbehörden, stehen sollte. Niemand mehr als wir selbst fühlen das Unzulängliche der sachbezüglichen Einrichtungen und die Schattenseite unserer forstlichen Zustände. Würde Alles nur von unsern individuellen Wünschen abhängen, die Sache sollte bald eine andere Gestalt erhalten; wir müssen uns aber indessen in den Mantel der Geduld einhüllen.

Was uns vor Allem Noth thut, ist ein den Zeitverhältnissen anpassenderes Forstgesetz; Vermehrung und bessere Besoldung der Forstbeamten und Forstbesessenen; eine durchgreifende, mehr abgerundete Organisirung des ganzen Forstpersonals; ein abgeänderter Wahlmodus der Bannwarde; materielle Unterstützungen der Gemeinden und Korporationen in ihren forstlichen Bestrebungen.

So kurz übrigens die Spanne Zeit seit Erscheinen des ersten Forstgesetzes ist, hat sich in der Stimmung des Publikums in Sachen der Waldökonomie und was mit dieser zusammenhängt ein Umschwung der Meinungen und Ansichten kund gegeben, der unglaublich schiene, wüßte man nicht genau, welch' überwältigende Ursachen so auffallende Wirkungen hervorgerufen haben.

Der kolossale Konsum der Waldprodukte in Seehäfen, Eisenbahnstationen, Gas- und andern Fabriken löste dem Publikum die Schuppen von den Augen. Diese Besorgnisse erhielten neue Nahrung, wenn man anderseits die schwindstüchtigen Zustände unserer Waldungen, die massenhaften Urbarisirungen der Privatwälder, die Holzexporte in's Ausland, die hohen Holzpreise in's Auge faßte.

Angesichts solcher Aspekte ist an die Stelle widerspenstigen Sinnes gegen alle waldkulturellen Tendenzen Bereitwilligkeit und Opferfähigkeit getreten.

Die heftigsten Widersacher sind kleinlaut geworden und fangen an, die Waldkultur als ein verdienstliches und nothwendiges Werk anzupreisen.

Die Meisten begreifen endlich die vorsorglichen Schritte der Regierungen zum Zweck der Walderhaltung. Die Forstbeamten finden überall bereitwillige Hände und aufrichtiges Entgegenkommen.

Man tadelt mit Entrüstung die früher gewaltete sinnlose Holzverschwendung und schiebt sich an, das noch aus der allgemeinen Brandung gerettete Waldkapital mit sparsamerem Sinne zu Nutzen zu ziehen.

Nur da, wo die Waldwirthschaft den Interessen und Bedürfnissen der Viehzucht und Alpenwirthschaft wirklich oder auch nur scheinbar zu nahe tritt, herrscht noch verstocktes Gemüth und würde dem Wald — wenn die Geseze diesem ungestümen Anlauf nicht ein gebieterisches „Halt“ zuriefen — mit unverständigem Eifer der Vertilgungskrieg erklärt.

Gerade aber diese Umstände und da und dort auftauchende Erscheinungen beweisen am triftigsten, wie unerläßlich eine Oberaufsicht der Gemeindewaldwirthschaft ist durch vom Staate angestellte Forstbeamte, als unbetheiligte und unbefangene Vertreter der Gesamtinteressen und der folgenden Generationen.

Mehr oder weniger wird das Holzvorrathskapital in verschuldeten oder agrikolen Gemeinden immer die Zielscheibe jeweiliger Generationen bleiben und sich fortwährend steigender Reiz geltend machen, die Fällungen auszudehnen, bald um die drückenden Lasten der Gemeinde zu vermindern, oder den Steuerleistungen aus eigenem Beutel auszuweichen, oder endlich für die Viehzucht und Alpenwirthschaft frisches Terrain zu gewinnen.

Dessen ungeachtet gibt es Gemeindevwaltungen, die sich glücklich preisen, der Selbstadministration ihrer Waldungen überhoben zu sein und selbe von sachkundigen Forstbeamten ausgeübt zu sehen; denn sie fühlen lebhaft ihre Ohnmacht und welch' harten Stand sie oft gegenüber der Begehrlichkeit der Bürgerschaft hätten.

So viel steht fest, daß die Schweiz im Allgemeinen und der Kanton St. Gallen im Besondern Ursache hat, — wie kaum ein anderes Land — der Erhaltung der Waldungen das Wort zu reden: die Schweiz in ihrer riesenhaften Entwicklung der Industrie und Gewerbsthätigkeit; in ihrer Armuth an Torf, Braun- und Steinkohlen; die Schweiz mit ihrer Höhe- und Breitelage; ihrer großen Entfernung von den Meeresküsten; mit ihren entwaldeten und nackten Hochgebirgen und ihrer dichten Bevölkerung.

Wir haben daher gegründete Ursache zur Beherzigung des Rathes

und Wahlspruches Hartig's: „Licht im Kopfe und dunkel in den Wäldern.“

Lassen Sie mich nun noch zum Schlusse eine Pflicht der Pietät erfüllen.

Wir Alle vermiffen heute in dieser Saale einen Mann, den Sie Alle kannten, Alle ehrten und liebten.

Wem ist der Name Rietmann nicht bekannt und wenn wir diesen Namen nennen, in welcher Brust erwacht nicht ein Gefühl der Wehmuth, daß wir unter unsern Fachgenossen ihn heute nicht auch begrüßen, dem biedern, lieben Greise nicht auch die Hand drücken konnten.

Wie wohl hätte es seinem Herzen gethan, das heutige Vereinsfest in seiner Vaterstadt mit uns feiern zu können; wie gerne hätten wir seinen Mittheilungen aus dem reichen Schatze seiner Erfahrungen gelauscht? seine guten Rätze hingenommen? Es sollte nicht sein!

Die Vorsehung hatte anders entschieden! Eine andere Welt ist für seine Thätigkeit aufgegangen! Der Herr konnte zu ihm sagen: „Trete ein in des Herren Freude, du guter Knecht; du bist über Weniges treu gewesen, ich will dich über Vieles setzen!“

Durch seine Biographie wurde ihm in der schweizerischen Zeitschrift von Freundeshand ein lobender und rührender Nachruf gewidmet und ihm dadurch in unseren Herzen ein bleibendes Denkmal gestiftet.

Mit dieser Erinnerung an den sel. Entschlafenen wollte ich ihm bei diesem feierlichen Anlasse die letzten wohlverdienten Blumen auf sein Grab streuen. Friede seiner Asche!

Indem ich Ihnen, verehrte Freunde und Kollegen, schließlich meinen Dank ausspreche für die Geduld und Hingebung, mit welcher Sie mir bisher Ihr geneigtes Gehör geschenkt, und der Ehre, welche Sie mir durch die Ernennung zum Präsidenten dieser hochachtbaren Versammlung zugebracht haben, muß ich mich dringend Ihrer freundlichen Rücksicht, deren ich in einer mir so ungewohnten und schwierigen Stellung so sehr bedarf, empfehlen.

Mit diesem erkläre ich die 20. Versammlung des schweizerischen Forstvereins als eröffnet.

Der Präsident theilt der Versammlung mit: daß die hohe Regierung des Kantons zur würdigen Aufnahme der Gäste dem Komite 500 Frkn., der Verwaltungsrath der Stadt 200 Frkn. nebst 50 Flaschen Ehrenwein und das kaufmännische Direktorium 100 Frkn. zur Verfügung gestellt habe.

Die Versammlung stimmt der, durch den Präsidenten gespendeten Verdankung für diese schönen Gaben bei.

Das Präsidium zeigt ferner an, daß von nachstehenden Mitgliedern schriftliche Entschuldigungen wegen Nichterscheinen an der Versammlung eingegangen seien, nämlich von den Herren Forstmeister E. v. Greherz in Bern, Forstverwalter W. von Greherz in Lenzburg und dem königl. württembergischen Oberförster v. Urkull-Gyllenband in Ennsingen.

Anmeldungen zur Aufnahme.

Zur Aufnahme in den Verein melden sich folgende neue Mitglieder:
Herr Birenstihl, Paul, in St. Gallen.

- „ Bodenmann, Jakob, in Urnäsch.
- „ Braichet, Alb., Forstkandidat in Bruntrut.
- „ Erbar, Jakob, in Urnäsch.
- „ Fischbach, k. w. Oberförster in Rotweil.
- „ Frehner, Rathsherr in Herisau.
- „ Frischknecht, Großrath in Herisau.
- „ Graf, M., Rathsherr in Herisau.
- „ Haag, Fried., in Biel.
- „ Haag, Eduard, in Biel.
- „ Holdenegger, Rathsherr in Stein, Appenzell.
- „ Hanselmann, Fr., Förster in Güttingen.
- „ Koberle, k. k. Bezirksförster in Bezau, Vorarlberg.
- „ Kopp, Pfarrer in Urnäsch.
- „ Lerch, Johannes, von Brittnau, Aargau.
- „ Meier, Statthalter in Herisau.
- „ Meier, Stabshauptmann.
- „ Moosheer, Artilleriehauptmann, St. Gallen.
- „ Probst, k. w. Oberförster in Weingarten.
- „ Rütty, Pfleger in Wyl.
- „ Seiler, Förster in Wyl.
- „ Schauer, Forstinspektor in Baduz, Lichtenstein.
- „ Schilplin, Forstkandidat von Brugg.
- „ Schmid, W., Forstkandidat in Bern.
- „ Styger, Förster in Stein, Appenzell.
- „ Tanner, alt Hauptmann in Herisau.
- „ Bonwiler, Verwaltungsrath in St. Gallen.

Herr Wieser, August, Fabrikant in Grub.

„ Wiler, Joh., Rathsherr in Stein, Appenzell.

„ Ziegler, J. A., zum Lustgarten in St. Gallen.

„ Zogg, Förster in Ragaz.

Sie wurden theils heute, theils den folgenden Tag in Herisau einstimmig in den Verein aufgenommen.

Nach einer Mittheilung des Kassiers sind aus dem Vereine ausgetreten die Herren:

Belenot, Gutbesitzer in Monruz.

Blanchenay, alt Forstinspektor in Lausanne.

Brossard, Förster in Münster.

Gingins d'Eclepens in Gingins.

Gmür, Präsident in Schänis.

Heeren, Forstinspektor in Murten.

Janka, alt Kreisförster in Trons.

Neuhaus, Förster in Biel.

Notegen, alt Kreisförster in Strada.

Schaller, Med. Dr. in Freiburg.

Sulzberger, Regierungsrath in Frauenfeld.

Tripet, Präsekt in Neuenburg.

Das Präsidium eröffnet der Versammlung, daß das Komite beantrage, den Herrn Dr. Friedr. v. Eschudi in St. Gallen, Präsident des schweizerischen landwirthschaftlichen Vereins, als Ehrenmitglied aufzunehmen, was die Versammlung ohne Diskussion beschließt.

Verzeichniß der Mitglieder des schweizerischen Forstvereins auf Ende 1864.

(Die bei der Versammlung in St. Gallen anwesenden Mitglieder sind mit * bezeichnet.)

Ehrenmitglieder.

1. Berg, Freiherr von, Oberforstrath, Direktor der Forst- und landwirthschaftlichen Akademie in Tharand.
- *2. Dengler, Bezirksförster und Professor der Forstwissenschaft an der polytechnischen Schule in Karlsruhe.
3. Gebhardt, alt Forstrath in Kannstadt.
4. Gwinner, Forstrath in Bistritz bei Klattau in Böhmen.
5. Hoyer, Gustav, Dr. Professor der Forstwissenschaft an der Universität in Gießen.